

(2) Mitglieder, die aus Gründen des Alters oder der Invalidität aus den Produktionsgenossenschaften des Handwerks ausscheiden oder ihren Betrieb aufgeben, sind weiter durch die Handwerkskammern der Bezirke sozial und kulturell zu betreuen.

§4

(1) Die Mitglieder der Handwerkskammern der Bezirke haben das Recht auf

- Anleitung und Unterstützung durch die Handwerkskammern im Rahmen dieses Statuts,
- Mitarbeit in den Kommissionen, Fachbeiräten und Berufsgruppen der Handwerkskammern,
- Unterbreitung von Vorschlägen und Hinweisen zur Erhöhung des Niveaus der Leitungstätigkeit der Handwerkskammern,
- Inanspruchnahme sozialer und kultureller Leistungen und Einrichtungen der Handwerkskammern.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet zur

- Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts und der Beschlüsse der Organe der Handwerkskammern,
- aktiven Mitarbeit bei der Lösung der Aufgaben der Handwerkskammern,
- termingemäßen Entrichtung der Umlage für die Handwerkskammern auf der Grundlage einer Umlageordnung.

III.

Leitung und Arbeitsweise
der Handwerkskammern der Bezirke

§5

(1) Die Leitungsorgane der Handwerkskammern der Bezirke sind

- die Vorstände der Handwerkskammern der Bezirke,
- die Vorstände der Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern der Bezirke.

(2) Die Vorsitzenden der Handwerkskammern der Bezirke, die Stellvertreter der Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Vorstände der Handwerkskammern der Bezirke werden von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen. Die Berufung der Leiter, deren Stellvertreter und der weiteren Mitglieder der Vorstände der Kreisgeschäftsstellen erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Handwerkskammer des Bezirkes.

(3) Den Vorständen der Handwerkskammern der Bezirke und der Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern der Bezirke gehören an:

- Vertreter des Handwerks,
- Vertreter der örtlichen Staatsorgane,
- Vertreter der Bezirks- bzw. Kreisvorstände des FDGB.

§6

(1) Die Vorstände leiten die Durchführung der Aufgaben der Handwerkskammern. Sie arbeiten nach einer Arbeitsordnung und auf der Grundlage von Arbeitsplänen.

(2) Die Vorstände treten mindestens einmal im Quartal zusammen. Sie bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Kommissionen und beschließen die Arbeitspläne.

(3) Die Vorstände der Handwerkskammern der Bezirke sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Vorstände der Kreisgeschäftsstellen, sie beschlie-

ßen die Haushalts- und Stellenpläne der Handwerkskammern der Bezirke sowie Arbeitsrichtlinien für die Tätigkeit der Fachbeiräte und Berufsgruppen.

(4) Die Vorstände sind berechtigt, von den Mitgliedern der Handwerkskammern Rechenschaft über die Erfüllung der sich aus dem Statut ergebenden Aufgaben zu fordern.

(5) Die Mitglieder der Vorstände berichten gegenüber den Mitgliedern über die Erfüllung der den Handwerkskammern der Bezirke im Statut übertragenen Aufgaben.

§7

(1) Die Vorsitzenden der Handwerkskammern der Bezirke und die Leiter der Kreisgeschäftsstellen leiten die Arbeit der Vorstände und entwickeln diese zu einem sozialistischen Leitungskollektiv. Sie leiten die laufende Arbeit zwischen den Beratungen der Vorstände.

(2) Die Vorsitzenden der Handwerkskammern der Bezirke sichern die Erfüllung der den Handwerkskammern der Bezirke übertragenen Aufgaben. Sie sind den Räten der Bezirke rechenschaftspflichtig.

IV.

Rechtsstellung

§8

(1) Die Handwerkskammern der Bezirke sind juristische Personen und führen einen Rundstempel mit der Aufschrift „Handwerkskammer des Bezirkes ...“.

(2) Die Handwerkskammern der Bezirke sind den Räten der Bezirke unterstellt.

(3) Die Vorsitzenden der Handwerkskammern der Bezirke vertreten die Handwerkskammern im Rechtsverkehr.

(4) Die Stellvertreter der Vorsitzenden und andere Mitarbeiter der Handwerkskammern der Bezirke können entsprechend den Rechtsvorschriften durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer des Bezirkes im Rechtsverkehr bevollmächtigt werden.

(5) Die Arbeitspläne sowie die Haushalts- und Stellenpläne der Handwerkskammern der Bezirke werden durch die Räte der Bezirke bestätigt. Es ist zu gewährleisten, daß die Handwerkskammern der Bezirke durch eine rationelle Gestaltung ihrer Arbeit das Prinzip der strengsten Sparsamkeit durchsetzen.

(6) Die Handwerkskammern der Bezirke finanzieren sich durch Umlagen. Die Umlageordnung wird durch den Rat des Bezirkes bestätigt.

(7) Die Handwerkskammern der Bezirke unterliegen der Pflichtrevision durch die Staatliche Finanzrevision.

§9

(1) Die Kreisgeschäftsstellen sind Einrichtungen der Handwerkskammern der Bezirke.

(2) Die Arbeitspläne der Kreisgeschäftsstellen sind auf der Grundlage der Aufgabenstellung durch die Handwerkskammern der Bezirke und der Räte der Kreise zu erarbeiten und werden von den Räten der Kreise bestätigt.

(3) Die Leiter der Kreisgeschäftsstellen sind den Räten der Kreise und den Vorsitzenden der Handwerkskammern der Bezirke rechenschaftspflichtig.

(4) Wird durch Beschluß des Rates des Bezirkes für mehrere Kreise eine Kreisgeschäftsstelle gebildet, nimmt die Aufgaben gegenüber der Kreisgeschäftsstelle der Rat des Kreises wahr, in dessen Territorium die Kreisgeschäftsstelle ihren Sitz hat.